Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 21 (1995)
Heft: 1

Artikel: Reisst sie raus!
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-361751

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reisst sie raus!

Illustration: Eva Zurbriggen

In wenigen Wochen läuft die Sammelfrist für die Initiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden» ab. Um die Initiative am 21. März einreichen zu können, fehlen noch einige Tausend Unterschriften. Deshalb rufen wir von der EMI Euch auf: Reisst diese Seite raus und helft, die letzten Unterschriften zusammenzubringen!
Sammelaktionen sind auch im Februar in verschiedenen Städten geplant. Wer sich daran beteiligen will, meldet sich am besten auf dem Sekretariat «Frauen in den Bundesrat» (Tel. 01/272 06 81). Und denkt daran: Schickt auch nur teilweise ausgefüllte Bögen möglichst rasch an «Frauen in den Bundesrat», Postfach, 8031 Zürich. Jede Unterschrift zählt!

Das will die Initiative:

Frauen gehören in alle Häuser, auch ins Bundeshaus...

Frauen machen mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung aus. Frauen sind hingegen in den politischen Behörden, den Verwaltungen und Hochschulen nach wie vor krass untervertreten. Frauen gehören auch in diese Häuser. Die Initiative verlangt deshalb eine gerechte Vertretung der Frauen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten jeder Behörde.

Mindestens 3 Bundesrätinnen (Art. 95)

Der Bundesrat ist die oberste Regierung unseres Landes. Er wird von der Bundesversammlung (National- und Ständerat) gewählt. Heute sitzt neben sechs Männern nur eine Frau im Bundesrat. Ist das gerecht?

Die Initiative verlangt mindestens drei Frauen im Bundesrat. Bis diese Bedingung erfüllt ist, muss bei jedem Rücktritt eines Mitglieds des Bundesrats eine Frau gewählt werden.

Je eine Ständerätin und ein Ständerat pro Kanton (Art. 80)

Der Ständerat ist die Vertretung der Kantone. Wahlinstanz sind die Stimmberechtigten des jeweiligen Kantons. Heute sitzen im Ständerat 42 Männer und nur vier Frauen. Ist das gerecht?
Die Initiative verlangt, dass jeder Kanton durch eine Frau und einen Mann im Ständerat vertreten ist. Die Halbkantone schicken entweder eine Frau oder einen Mann in die kleine Kammer.

Gleichviele Nationalrätinnen wie Nationalräte (Art. 73)

Der Nationalrat ist die Volkskammer. Die Nationalrätinnen und Nationalräte werden von den Stimmberechtigten der Kantone gewählt. Von 200 Sitzen sind nur 35 mit einer Frau besetzt. Ist das gerecht?
Die Initiative verlangt, dass grundsätzlich jeder Kanton mit gleichvielen Frauen wie Männern im Nationalrat vertreten ist. Die Differenz zwischen der männlichen und weiblichen Vertretung eines Kantons darf nicht grösser als eins sein.

Mindestens 40 Prozent Bundesrichterinnen (Art. 107)

Das Bundesgericht ist die oberste gerichtliche Instanz der Schweiz. Bundesrichterinnen und Bundesrichter werden duch die Bundesversammlung gewählt. Heute sitzen 27 Männer und nur 3 Frauen im Bundesgericht. Noch krasser ist die Untervertretung der Frauen bei den Ersatzmitgliedern. Ist das gerecht?
Die Initiative verlangt, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesgerichts mindestens 40% beträgt. Bis diese Bedingung erfüllt ist, muss bei jedem Rucktritt eine Frau gewählt werden.

✍ Unterschriften-Bogen →

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 21. September 1993

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2, 4. und 5. Satz (neu)

2 ... In allen Bundesbehörden, namentlich im Nationalrat, im Ständerat, im Bundesrat und im Bundesgericht, ist eine angemessene Vertretung der Frauen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten jeder Behörde gewährleistet. Das Gesetz sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Frauen in den Verwaltungen, insbesondere in der allgemeinen Bundesverwaltung, in den Regiebetrieben und an den Hochschulen.

Art. 73 Abs. 1bis (neu) und 2

1bis Die Differenz zwischen der weiblichen und der männlichen Vertretung in einem Kanton beträgt nicht mehr als eins.

2 Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Artikels die näheren Bestimmungen.

Art. 80 Abs. 1, 2. und 3. Satz (neu) und Abs. 2 (neu)

1 ... Jeder Kanton wählt eine Frau und einen Mann. In den geteilten Kantonen wählt jeder Landesteil eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten.

2 Die Ausführungsbestimmungen dieses Artikels sind Sache der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 95

Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht; mindestens drei von ihnen sind Frauen.

Art. 107

1 Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmitglieder werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien. Der Anteil der weiblichen Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt je mindestens 40 Prozent.

2 Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Amtsdauer und Besoldung.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 20 (neu)

Die Ausführungsbestimmungen sind innert fünf Jahren nach Annahme der Artikel 73 Absatz 2 und 80 Absatz 2 zu erlassen.

Art. 21 (neu)

1 Bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates und bei der Bestätigungswahl des Bundesgerichtes können Mitglieder, die vor der Annahme der geänderten Artikel 95 und 107 in diese Behörden gewählt worden sind, wiedergewählt werden, auch wenn die Anforderungen dieser Artikel nicht erfüllt sind.

2 Bei Ersatzwahlen in den Bundesrat und ins Bundesgericht sind ausschliesslich Frauen wählbar, wenn sie nicht nach Artikel 95 beziehungsweise Artikel 107 vertreten sind.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde

handschriftlich und möglichst in Blockschrift ausfüllen

Name	Vorname	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse, Nr.)	Kontrolle leer lassen

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

.....

Amtsstempel: Ort:
Datum:

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen möglichst rasch einsenden an:

Frauen in den Bundesrat, Postfach 632, 3000 Bern 25

Hier können auch kostenlos weitere Bogen angefordert werden.
(Bitte adressiertes und frankiertes Rückantwortcouvert beilegen). PC 60-9976-5

Ablauf der Sammelfrist: 21. März 1995

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen:

Rose-Marie Antille, rue Monthéolo 14b, 1870 Monthey; Rosmarie Bär-Schwab, Breichtenstr. 5, 3074 Muri b. Bern; Christine Bietenhard Guthauser, Waldhöheweg 29, 3000 Bern 25; Dorothea Boesch-Pankow, Gellertstr. 4, 9000 St. Gallen; Rose-Marie Bröcking, La Colchide, 1880 Bex; Christiane Brunner, 34, Av. Krieg, 1208 Genève; Cécile Bühlmann, Guggistr. 17, 6005 Luzern; Simone Chapuis, 8, Av. Georgette, 1003 Lausanne; Christine D'Souza, Kraftstr. 11, 4056 Basel; Verena Diener, Schmittengasse 371, 8414 Buch a.I.; Eva Ecoffey, Route de la ferme 3, 1752 Villars; Margrith von Felten, Totengässlein 7, 4051 Basel; Irène Gardiol, Graminées 11, 1009 Pully; Barbara Geiser, Postgasse 28, 3011 Bern; Christine Goll, Kornhausstr. 34, 8006 Zürich; Ruth Gonseth-Egenter, Sonnhalde 3, 4410 Liestal; Erica Hennequin, Le Borbet 21, 2892 Courgenay; Pia Hollenstein, Rorschacherstr. 189b, 9000 St. Gallen; Marie-Therese Larcher-Schelbert, Haldenstr. 16, 8142 Uitikon; Ursula Leemann, Vollikerstr. 31, 8133 Esslingen; Regula Mader, Rodtmattstr. 53, 3014 Bern; Marguerite Misteli, Vogelherdstr. 21, 4500 Solothurn; Gertrud Muff, Schosshaldenstr. 12, 3006 Bern; Cristiana Storelli, Via Ghiringhelli 5, 6500 Bellinzona.